

Landkreis Celle und Stadt Celle

Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet

„Bruchbach“ (LSG CE 35)

in den Gemeinden Winsen (Aller) und der Stadt Bergen im Landkreis Celle und der
Stadt Celle
vom 25.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes	2
2. Bisheriger Schutzstatus	2
3. Wahl der Schutzkategorie	4
4. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung	5
4.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes.....	5
4.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben.....	6
4.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften	9
5. Nutzungen im Schutzgebiet	9
6. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung	10
§ 1 Landschaftsschutzgebiet	10
§ 2 Schutzzweck	11
§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen	13
§ 4 Zulässige Handlungen	24
§ 5 Befreiungen	25
§ 6 Anordnungsbefugnis.....	25
§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	25
§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen.....	26
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	26
§ 10 Inkrafttreten	26
7. Auswirkungen auf den Haushalt	27



1. Verpflichtung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes

Der Bruchbach und Teile seiner Aue sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes Nr. 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“ (DE 3226-331) gem. der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Der ca. 11 km lange Heidebach „Bruchbach“ und der ca. 150 m lange Unterlauf des Kohlenbachs, der in den Bruchbach fließt, befinden sich zwischen Eversen im Landkreis Celle und Boye im Stadtbereich Celle. Das Teilgebiet „Bruchbach“ ist ein naturnaher bis mäßig ausgebauter überwiegend kiesgeprägter Geestbach mit Teilflächen seiner Aue mit vorherrschender Grünlandnutzung sowie Waldflächen. Außerdem gehört der westlich angebundene „Geilgraben“ sowie die „Wittbecker Teiche“ zum Schutzgebiet. Der Bruchbach ist geprägt durch seine Unterwasservegetation, bachbegleitende Uferlebensräume wie Staudenfluren, bachbegleitende Gehölze, Grünländer der Talauen mit vermoorten Übergangsbereichen sowie Auenwälder und Moorwälder mit ihren charakteristischen Tierarten wie Amphibien und Libellen.

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom Rat der Europäischen Union verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“, bestehend aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Celle verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das Land Niedersachsen hat im Jahr 2005 das FFH-Gebiet „Entenfang bei Boye und Bruchbach“ als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) mit 297 Hektar Fläche gemeldet. Die EU hat dem Vorschlag im Dezember 2007 zugestimmt, sodass das Gebiet in Niedersachsen nach § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) hoheitlich zu sichern ist. Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde hat durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz die Zuständigkeit für die Sicherung auch für den Bereich der Stadt Celle im Bereich des Bruchbachs erhalten. Zuständig für die Sicherung des Teilgebietes „Entenfang bei Boye“ ist die Stadt Celle. Der Landkreis Celle ist dazu verpflichtet, den als FFH-Gebiet gemeldeten Flächen des Bruchbachs und seiner Aue zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft zu erklären.

2. Bisheriger Schutzstatus

Der überwiegende Teil des Landschaftsschutzgebiets liegt im FFH- Gebiet und fällt daher schon heute als Bestandteil des europäischen Netzes Natura 2000 unter die allgemeinen Schutzvorschriften nach § 33 BNatSchG und § 34 BNatSchG. Danach sind seit der Aufnahme des Gebietes als FFH-Gebiet alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Dieser allgemeine Verbotstatbestand ist eine generell-abstrakte Regelung, die zur Rechtssicherheit einer Konkretisierung bedarf.

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542); zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306)



Hierfür hat der Gesetzgeber den Landkreis Celle gem. § 32 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, alle Natura 2000-Gebiete zu geschützten Bestandteilen von Natur und Landschaft zu erklären.

Der Bruchbach (teilweise auch als Heidgraben bezeichnet) wird nördlich der B3 links- und rechtsseitig vom LSG Südheide umgeben, das zum Zuständigkeitsbereich des Landkreises und der Stadt Celle gehört.

Die im LSG vorkommenden Gewässer II. Ordnung Bruchbach und Warmbeck sowie die zufließenden Gewässer Wülwe, Sunderbach, Kohlenbach, Allerbach sind als geschützter Landschaftsbestandteil bereits in der Heidebachverordnung² geschützt. Darin sind das Gewässer und ein 1 m breiter Uferstreifen ab Oberkante erfasst. Der Gemeindegebrauch ist eingeschränkt. Die Verordnung dient dem Schutz der Tiere, der Sohle, der Gewässerqualität, der Wasser- und Ufervegetation. Die Verordnung schützt auch den Lebensraum der Fische und der anderen Tierarten insbesondere der FFH-Arten sowie den Lebensraum selbst. Folgende Maßnahmen sind bereits schon gemäß der **Heidebachverordnung** für die Gewässer verboten:

- a) Beunruhigungen und Störungen der im und am Wasser wildlebenden Tierwelt, speziell in ihren tages- und jahreszeitlichen Ruhe-, Nahrungsaufnahme- und Regenerationszeiten
- b) Beeinträchtigungen des Bachgrundes durch mechanische Einwirkungen mit der Folge der Mobilisierung von Sand oder Schlamm
- c) Eintrübungen des Wassers durch Mobilisation von Schlamm
- d) Uferbeschädigungen durch Berührungen mit dem Bootskörper oder Paddeln, Trittschäden und unnatürlicher Wellenschlag
- e) Zerstörungen von Wasser- und Ufervegetation
- f) Zerstörungen von Fischlaichstätten und Fischlaich
- g) Zerstörungen oder Überdeckungen bzw. Verstopfungen des Bachlückensystems als Lebensraum z. B. für zahlreiche Jungfische und Wirbellose mit Sand- und Feinsedimenten.

Das Befahren mit Booten ist nach der Heidebachverordnung auf diesen Gewässern verboten.

Daneben liegen noch die Gewässer Geilgraben und die Einmündung von Gutsgraben und Alter Wittbeck im Gebiet. Sie unterliegen allerdings nicht der Heidebachverordnung.

Zwei Bereiche innerhalb des LSG Bruchbach sind 1989 in die **landesweite Biotopkartierung** als wertvolle Bereiche aufgenommen worden. Ebenso sind Teile als **wertvolle Bereiche für Brutvögel** kartiert worden³. Das Gebiet stellt ein Brut- und Nahrungsangebot für Seeadler und ein Nahrungsbiotop für den Schwarzstorch dar:

1. Wittbecker Teiche als damals extensive Fischteiche mit angrenzendem Niedermoor mit Erlen- und Birkenbruchwald.
2. Teil der Bruchbach-Niederung mit vorherrschendem lichtem Erlenbruchwald und Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche.

Der südliche Teil des Bruchbachs (vom Entenfang Boye bis zum Weg Richtung Stedden) liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

² Verordnung des Landkreises Celle zum Schutze von Heidebächen vom 18.03.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 9 vom 14.04.2005, S. 64).

³ Umweltkarten Niedersachsen: http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28437&article_id=98563&psmand=26



Auch im **Regionalen Raumordnungsprogramm** des Landkreises Celle von 2005 sowie in dem 1. Entwurf zur Neuaufstellung (Stand 22.02.2017) wird das Gebiet nahezu flächendeckend als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.⁴

Ein **Gewässerrandstreifen** nach § 38 WHG und § 58 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) von 5 m Breite ab Wasserlinie bzw. Böschungsoberkante ist vom Eigentümer der Ufer vorzuhalten. Im Bereich des Gewässerrandstreifens sind folgende Maßnahmen verboten:

1. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
2. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern,
3. der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemitteln, soweit durch Landesrecht nichts Anderes bestimmt ist, und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen,
4. die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können. u.a. keine Abflusshindernisse zulässig sind. In einem Gewässerrandstreifen besteht die Möglichkeit die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln zu verbieten.

Neben den FFH- Lebensraumtypen kommen auch gemäß **§ 30 Biotop BNatSchG** geschützte Biotop vor, die noch nicht bekannt gegeben wurden und sich teilweise mit den Lebensraumtypen überschneiden wie die Moorwälder. Röhrichte, Erlenbruchwälder oder bestimmte Grünländer im Überschwemmungsbereich sind nur nach § 30 BNatSchG geschützt. Bei Gut Hustedt im Bereich der Stadt Celle wurden § 30 Biotop bekannt gegeben. In dieser LSG-Verordnung werden keine geschützten Biotop und Grünlandflächen mit Nutzungsaufgaben belegt, um im LSG den Erschwernisausgleich für die Bewirtschaftung von geschützten Biotop zu erhalten. So können Bewirtschafter Erschwernisausgleichszahlungen beantragen und auch erhalten und brauchen auch keine Nutzungsaufgaben zu erfüllen. In diesen Bereichen sind ohnehin alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung der Biotop führen.

3. Wahl der Schutzkategorie

Der gemeinsame Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 21.10.2015 zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnungen“ (Nds. MBl. 40/2015 S. 1298) hebt darauf ab, dass die Sicherung durch die Erklärung zum Naturschutzgebiet erfolgt. Der Erlass stellt aber auch klar, dass es abschließend im Ermessen der Naturschutzbehörde liegt, für welche Schutzgebietskategorie sie sich entscheidet. Aufgrund der Größe des Gebietes kommt nur die Sicherung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG oder als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG in Betracht. In Bezug auf das FFH-Gebiet „Entenfang bei Boye und Bruchbach“ erfolgt die hoheitliche Sicherung für das Teilgebiet „Bruchbach“ über die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet gem. § 26 BNatSchG. Das Gebiet erfüllt die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet. Besonders hervorzuheben sind die besondere Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes.

⁴ Landkreis Celle, Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Celle (RROP) vom 16. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 28 vom 16.12.2005 S. 252), Karte (abrufbar unter: <https://www.landkreis-celle.de/de/kreisverwaltung/wirtschaftsfoerderung-bauen-und-kreisentwicklung/kreisentwicklung/rrop-2005-fuer-den-landkreis-celle.html> ; zuletzt aufgerufen am 12.04.2019)



Ein Naturschutzgebiet (NSG) ist dann die geeignete Schutzgebietskategorie, wenn in diesem Gebiet der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten im Vordergrund steht. Die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) dient hingegen der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, des landschaftsästhetischen Wertes, der Bewahrung des Landschaftsbildes für die Erholung und der Erhaltung des Landschaftscharakters sowie dem Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten.

Die beim LSG aufgezählten Aspekte stehen bei der hoheitlichen Sicherung des FFH-Gebietes 301 im Vordergrund, sodass man hier zu dem Schluss kommt, dass ein LSG die geeignete Schutzkategorie darstellt. Mit diesem Sicherungsverfahren kommt der Landkreis Celle nunmehr seiner Verpflichtung nach, die noch nicht gesicherten Bereiche des Natura 2000-Gebietes unter Schutz zu stellen.

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 18.06.2019 festgelegt, dass die Sicherung des Gebietes durch Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgen soll.

4. Gebietsabgrenzung und Schutzzweck der Verordnung

Der Landkreis Celle ist nach § 32 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, die Natura 2000-Gebiete nach den Maßgaben des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu sichern. Daher hat er kein Entschließungsermessen, sondern kann als Normgeber lediglich das „Wie“ der Sicherung bestimmen. Für das Teilgebiet Bruchbach des Natura 2000-Gebietes 301 kommt dafür generell lediglich die Sicherung über eine Verordnung als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet in Betracht. Eine Einbeziehung von Flächen außerhalb von Natura 2000 Gebieten ist dann möglich, wenn diese Flächen für sich betrachtet schutzwürdig und –bedürftig sind.⁵

Die Wahl der Schutzgebietskategorie ist mit der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebietes und seiner Bestandteile zu begründen.

Trotz diverser Beeinträchtigungen durch Bachbegradigung, Wasserstandsenerkung und z.T. intensive landwirtschaftliche Nutzung wurde noch größere Restbestände besonders wertvoller und gesetzlich geschützter Biotope erhalten. Das Gebiet hat insgesamt eine hohe, bereichsweise wie u.a. westlich von Gut Hustedt auch sogar eine sehr hohe Bedeutung für den Biotopschutz.

4.1 Abgrenzung und Größe des Gebietes

Grundsätzlich orientiert sich der Landkreis Celle an den, im Maßstab 1:50.000 an die EU gemeldeten Abgrenzungen von FFH- und Vogelschutzgebieten, welche vom niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) nachträglich für den Maßstab 1:5.000 präzisiert wurden. Die präzisierten Grenzen sind die Grundlage der Abgrenzung des Schutzgebietes.

Ausgegrenzt ist darin die gemeldete FFH-Abgrenzung in Form eines linienhaften Gewässerkorridors mit stellenweise Einbeziehung der Aue. Das Gewässer wurde damals nach der allgemeinen Liegenschaftskarte ALK 5 abgegrenzt. Die tatsächliche Lage des Gewässers verläuft allerdings streckenweise an anderer Stelle und wird daher zusammen mit einem zusätzlichen mindestens 5 m breiten Pufferstreifen ab Uferlinie neu abgegrenzt und festgesetzt. Als Orientierungshilfe dienten die aus den Luftbildern aus den Jahren 2016 und 2019 erkennbaren

⁵ Siehe Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 22.06.2018: „Antwort auf die mündliche Anfrage zu: Umsetzung der Natura-2000-Richtlinie in Niedersachsen (Teil 2)“.



Gewässerabgrenzungen. Es werden in diesem Rahmen gebietsspezifische Regelungen getroffen. Anschließend sind auch Anpassungen in dem bereits bestehenden LSG Südheide für den Landkreis und für die Stadt im Zusammenhang mit der präzisierten Abgrenzung notwendig.

In einem NSG sind nach § 23 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Änderung, Beschädigung oder Zerstörung des Naturschutzgebietes oder einzelner Bestandteile führen. Dabei sind auch alle Handlungen miteingeschlossen, die außerhalb vorgenommen werden, aber in das Gebiet hineinwirken, d.h. im Naturschutzgebiet ist ein Umgebungsschutz aufgrund des Gesetzes bereits inkludiert. Für z. B. grundwasserabhängige Lebensraumtypen (z. B. Auenwald) kann so eine Entwässerungswirkung von außerhalb durch die weitreichenden Verbote des Umgebungsschutzes ausgeschlossen werden, ohne dass die Flächen in das NSG einbezogen werden müssen.

Nach § 26 Abs. 2 sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Somit können in einer Landschaftsschutzgebiets-Verordnung nur Handlungen eingeschränkt werden, die innerhalb des Landschaftsschutzgebiets geschehen. Für z. B. grundwasserabhängige Lebensraumtypen (z.B. Auenwald) ist für einen Schutz vor Entwässerung von außerhalb des FFH-Gebietes die Einbeziehung weiterer Flächen zu prüfen. Ein europarechtlich sicherer Umgebungsschutz dürfte daher nur über die Einbeziehung weiterer Flächen möglich sein. **Das gemeldete FFH-Teilgebiet „Bruchbach“ weist eine Größe von 123 ha auf.**

Das Landschaftsschutzgebiet wurde an den Stellen, an denen die Abgrenzung des FFH-Gebiets sehr schmal war, zur Erreichung des Schutzzwecks um einen 5 m breiten Pufferstreifen (gerechnet ab Uferlinie) erweitert. Außerdem wurde ein Grünland im Eigentum der Stadt Celle mit in das LSG einbezogen. Der 5 m Pufferstreifen sowie die erwähnte Grünlandfläche sind nicht Bestandteil des vom NLWKN präzisierten FFH-Gebiets.

Die Präzisierung wurde 2011 vor den Ergebnissen der Basiserfassung durchgeführt. Die Abgrenzung des LSG orientiert sich an der Präzisierung, wurde aber aufgrund neuerer Luftbilder entsprechend korrigiert und mit einem Gewässerrandstreifen als Pufferfläche umgeben. Der geschützte Bereich umfasst das Gewässer und mindestens einen beidseitigen Uferstreifen von 5 m, so dass die Mindestbreite des linienhaften LSG ca. 15 m beträgt. Das LSG weist aufgrund der Erforderlichkeit eines Pufferstreifens in Form eines Uferstreifens und der Einbeziehung der naturschutzfachlich bewirtschafteten Grünlandfläche der Stadt Celle eine Größe von insgesamt **134 ha** auf.

4.2 Schutzzweck nach europarechtlichen Vorgaben

Zur Erfassung der naturschutzfachlich wertvollen Bereiche im FFH-Gebiet hat das Land Niedersachsen eine sogenannte Basiserfassung im Jahr 2016 durchführen lassen (Endversion 2018). Die Kartierung ist nach den in Niedersachsen zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Standards und Methoden für die Erfassung der Biotope und FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt worden. Diese Daten bilden eine wichtige und entscheidungserhebliche Grundlage für die formulierten Ge- und Verbote.

Die FFH-Gebiete sind vorrangig zum Schutz der wertvollen Lebensräume nach Anhang I und zum Schutz der wertvollen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie gemeldet worden. Bei der Meldung ist das Gebiet kreisübergreifend betrachtet worden. Neben dem Meldebogen für das Gesamtgebiet sind für die Bestimmung der Erhaltungsziele für das Gebiet im Landkreis Celle die in diesem Bereich tatsächlich kartierten und vom NLWKN bestätigten Wertigkeiten als Grundlage heranzuziehen.



Die Erhaltungsziele als wesentlicher Teil des Schutzzwecks sind ausführlich in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung für das FFH-Gebiet benannt. Diese sind mit dem NLWKN und dem niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - abgestimmt, um den Anforderungen von FFH-Richtlinie gerecht zu werden. Die Nennung der Erhaltungsziele fußt im Wesentlichen auf der Basiserfassung 2016/2017. Für die schützenswerten Arten werden Daten des landesweiten Naturschutzes als Grundlage herangezogen.

Die Erhaltungsziele bestimmen sich nach den maßgeblichen FFH-Lebensraumtypen und den maßgeblichen Arten des Anhang II-der FFH-Richtlinie mit einem signifikanten Vorkommen.

Im Detail setzt sich die Struktur wie folgt zusammen:

- ca. 34% Waldflächen, überwiegend mit entwässerten Erlen-Bruchwäldern und Erlen-Eschen-Auwäldern, die auch galerieartig ausgebildet sind. Daneben ist auch Birken-Bruchwald als LRT 91D0* (Moorwald) im Bereich der Wittbecker Teiche kartiert worden sowie sonstige Wälder und Gebüsche.
- ca. 1,8 % Sümpfe und Röhrichte
- ca. 3,7 % Staudenfluren
- ca. 3,7 % Gras- und Staudenfluren
- ca. 7,5 % von Fließgewässern geprägt.
- ca. 1,8 % Stillgewässer
- ca. 7,5 % vorübergehende Ackernutzung als Zwischennutzung der Wittbecker Teiche
- ca. 1 % restliche Ackerflächen inkl. Wildäcker
- ca. 39 % Grünland

Zusammen werden ca. 23,5 % des Gebietes von gemäß § 30 BNatSchG geschützten Biotopen bedeckt. Dazu kommen noch die Biotope, die durch ihre Lage im Überschwemmungsgebiet als geschützte Biotope eingestuft werden können.

Während die Moorwälder nur und die Auenwälder fast nur noch in einem schlechten Erhaltungszustand „C“ vorkommen, sind die Hochstaudenfluren in einem guten Erhaltungszustand „B“ und der Bruchbach als Lebensraumtyp ca. zur Hälfte in einem guten und in den ausgebauten Abschnitten in einem schlechten Zustand.

FFH-Code	Bezeichnung der Lebensraumtypen ⁶	Größe in ha	In %
		2016/2017	
91D0*	Moorwald	ca. 1,1	ca. 0,8 %
91E0*	Auenwälder mit Erle, Esche, Weide	ca. 14	ca. 10,5 %
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	ca. 7,4	ca. 5,5 %
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	ca. 1,1	ca. 0,8 %
*Prioritärer Lebensraumtyp Gesamt:		Ca. 24 von 134	ca. 18 %

Prioritäre Lebensraumtypen (mit Sternchen gekennzeichnet) sind Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung. Es kommen folgende prioritäre LRT vor:

- 91D0* Moorwälder
- 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche

⁶ Siehe NLWKN, 2007 (zuletzt überarbeitet 2015), Liste der FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen; (abrufbar unter http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/downloads_zu_natura_2000/downloads-zu-natura-2000-46104.html#LRTeinfach; zuletzt aufgerufen 15.04.2018)



Für sie gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Absatz 4 BNatSchG.

Bei den gewässerbegleitenden Gehölzen handelt es sich um fragmentarische Ausprägungen und Relikte von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder auch in Teilen Bruchwäldern und Weiden-Sumpfbüschchen oder Erlen-Weiden-Bachuferwäldern.

Für das gesamte FFH-Gebiet sind im Standarddatenbogen mehrere Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt. Für den Teilbereich im Landkreis Celle hat das NLWKN in Abstimmung mit dem LAVES für folgende Arten ein signifikantes Vorkommen angegeben:

Säugetiere: Fischotter (*Lutra lutra*)

Libellen: Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)

Fische und Rundmäuler: Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

Dabei sind nicht nur die Individuen der genannten Arten als schutzwürdig und -bedürftig im Sinne der FFH-Richtlinie einzustufen, sondern auch die jeweiligen Lebensräume und Nahrungshabitate. Daher sind zum Beispiel für die Vorkommen der Libellen und Fischotter die Uferbereiche aller im Gebiet liegenden Gewässer wertvoll. Der Bruchbach und seine Nebenflüsse sind als Lebensraum der Fische und Rundmäuler ebenfalls schutzwürdig. Der Erhaltungszustand der Groppe und des Bachneunauges in der atlantischen biogeographischen Region ist in Niedersachsen als günstig anzusehen. Die Erhaltungszustände der grünen Flussjungfer wird als unzureichend bewertet⁷. Der Fischotterbestand weist dagegen einen guten Erhaltungszustand auf.

Um den Lebensraum des Fließgewässers mit seinen wichtigen naturnahen Uferstrukturen für die Fischarten, die Grüne Flussjungfer sowie für den Fischotter zu erhalten und zu fördern, ist ein besonderer Schutz dieser Bereiche notwendig. Die Verlandungszonen, Röhrichte und strukturreichen Gewässerränder bieten ihnen ein reiches Nahrungsangebot z.B. an Insekten. Der Fischotter ist sehr wanderaktiv und seine Wanderrouten verlaufen vorwiegend entlang von Gewässern.

Der Bruchbach befindet sich aus limnologischer Sicht in der Forellenregion des Tieflandes. Er wurde teilweise begradigt und weist stellenweise fehlendes Kiessubstrat und fehlende Ufergehölze auf. Naturschutzfachlich wäre die Sicherung der gesamten Aue zur Renaturierung und Laufverlängerung sowie zur Herstellung der Durchgängigkeit erforderlich (Stauwehrbeseitigung).

Neben den genannten FFH-Arten finden auch weitere zu schützende Arten aus den Artengruppen der Libellen, der Schmetterlinge, der Amphibien, der Reptilien, der Fische und der Vögel am Bruchbach und seiner Aue einschließlich seiner Nebengewässern einen Lebensraum. Dies sind u.a. folgenden Arten, die selten oder gefährdet sind: Blaflügel-Prachtlibelle, Gebänderte Prachtlibelle, Zweigestreifte Quelljungfer, Westliche Geisterlibelle, sowie Seeadler und Schwarzstorch als auch der Eisvogel.

Die Anzahl der nachgewiesenen Rote Liste-Arten ist eher gering. Stark gefährdete Arten wurden nicht gefunden. Für den Schutz gefährdeter Pflanzenarten haben der Bruchbach sowie die einzelnen Erlenbruchwälder, die Stillgewässer, Gräben, Röhrichte und einzelne Feuchtgrünländer eine hohe Bedeutung.

⁷NLWKN: Vollzugshinweise, www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html, Stand Nov. 2011



4.3 Schutzzweck nach nationalen Vorschriften

Bei der Kartierung der Basiserfassung wurden auch die besonders geschützten Biotope ermittelt. Im Gebiet des Bruchbachs konnten somit verschiedene gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aufgrund der Zuordnung nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels nachgewiesen werden, die aber in der Verordnungskarte nicht gesondert dargestellt werden.

Der Schutz ergibt sich unmittelbar aus den gesetzlichen Regelungen der § 30 BNatSchG sowie § 24 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG⁸). Der gesetzliche Biotopschutz bezweckt die Sicherung und den Erhalt dieser schützenswerten Biotope vor nachteiligen Veränderungen. Daher sind alle Handlungen nach § 30 Abs. 2 BNatSchG, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Bereiche führen können, kraft Gesetzes verboten.

Neben den bachbegleitenden Erlen-Eschen-Auwäldern und Galeriewäldern, Bruchwäldern sowie verschiedenen Gehölzen in der Feldflur sind als § 30-Biotope zahlreiche Stillgewässer, Sumpf- und Röhrichtbestände, Ruderalfluren und vor allem bestimmte Grünlandflächen einzustufen. Letztere reichen von mesophilem Grünland bis zu Feuchtgrünland und Flutrasen.

Eine öffentliche Bekanntmachung aller im FFH-Gebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit §§ 24 Abs. 3 und 22 Abs. 3 S. 8 NAGBNatSchG wird aktuell vorbereitet.

5. Nutzungen im Schutzgebiet

Das LSG ist geprägt von landwirtschaftlicher und in Teilbereichen auch von forstwirtschaftlicher Nutzung. Die landwirtschaftliche Nutzung umfasst neben extensiver auch intensive Grünlandbewirtschaftung. Flächen mit Ackerstatus befinden sich im Bereich des Uferrandstreifens und in geringer Anzahl innerhalb des Schutzgebietes, teilweise auch als Wildäcker genutzt. Schon heute sind einzelne Flächen im Gebiet dem Naturschutz gewidmet und sind im Eigentum der öffentlichen Hand (Stadt Celle).

Das Bruchbachtal ist außerdem ein Ort für Erholungssuchende, die auf den bestehenden Reit- und Wander- sowie Radwegen die Schönheit der Landschaft genießen.

Zudem gibt es in diesem Natura 2000-Gebiet eine jagdliche und fischereiliche Nutzung in Form von Angelnutzung und Teichbewirtschaftung.

Vor 2010 bestand eine aktive Teichwirtschaft an den Wittbecker Teichen. Sie wurden sukzessive im Zeitraum ab 2004 aus der wirtschaftlichen Nutzung genommen und übergangsweise landwirtschaftlich zwischengenutzt (mit AUM Blühstreifenprogramm). Im Jahr der Basiserfassung 2016 bestand auf Teilflächen eine kurzzeitige Teichnutzung, welche danach wieder aufgegeben wurde.

Eine Neuaufnahme der Teichwirtschaft ist, soweit eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht, möglich. In praktischer Hinsicht kann sie aber z.Z. nicht umgesetzt werden, da sowohl die Wirtschaftlichkeit als auch wasserwirtschaftlichen Verhältnisse unzureichend sind. Die Warmbeck, als wasserspeisender Zufluss der Teiche und anschließend auch zusammen mit dem Bruchbach, führte in den letzten Jahren sehr wenig Wasser und daher ist es fraglich, ob eine Wiederaufnahme der Teichwirtschaft möglich ist, da auch für das Schutzgebiet Entenfang genügend Wasser zur Verfügung stehen muss.

⁸ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)



Die 2016 kartierten Lebensraumtypen in den Wittbecker Teichen sind aufgrund der derzeitigen Nutzungsaufgabe der Teichwirtschaft und der Umwandlung in Ackernutzung nicht mehr vorhanden. Eine Wiederaufnahme der Teichwirtschaft ist von der erforderlichen Wasserzufuhr abhängig.

Grundsätzlich sollen alle rechtmäßig vorhandenen Nutzungen im Natura 2000-Gebiet weiterhin möglich sein, dennoch kann es zu Zielkonflikten zwischen den Nutzungen und dem (gesetzlich vorgeschriebenen) Schutzzweck des Schutzgebietes kommen. Die Verordnung sieht daher notwendige Einschränkungen von Nutzungen vor, die rechtlich und fachlich zur Förderung bzw. Erreichung des europarechtlichen Schutzzweckes nach der FFH-Richtlinie⁹ und dem nationalem Schutzzweck (Biotopschutz) geboten sind. Diese sind auf das notwendige Maß beschränkt und ermöglichen, so weit wie möglich, die bisherige Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen.

6. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

zu § 1 Abs. 1

Es folgt die Bezeichnung des maßgeblichen Gebietes, welches von der Bezeichnung des FFH-Gebietes abweicht. Die vom Land gemeldete Bezeichnung des FFH-Gebietes umfasst den südlich angrenzenden „Entenfang bei Boye“ im Stadtbereich Celle. Das LSG im überwiegenden Bereich des Landkreises Celle erhält die Bezeichnung „**Bruchbach**“.

zu § 1 Abs. 2

Der räumliche Geltungsbereich wird im Überblick dargestellt und kann aufgrund der Nennung der betroffenen Gemeinden von ortsunkundigen Personen nachvollzogen werden. Auf die Nennung der zahlreichen betroffenen Gemarkungen wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

zu § 1 Abs. 3

Nach § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG werden der geschützte Teil von Natur und Landschaft und der Geltungsbereich von Vorschriften zeichnerisch in Karten bestimmt. Die zeichnerische Darstellung des Landschaftsschutzgebietes erfolgt mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000, welche im Niedersächsischen Ministerialblatt mitveröffentlicht wird.

zu § 1 Abs. 4

Die zeichnerische Darstellung nach § 14 Abs. 4 S. 1 NAGBNatSchG erfolgt zudem in drei Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Kartendarstellung zeigt neben dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes die Grenzen des FFH-Gebietes sowie die Kreisgrenze zur Stadt Celle.

⁹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7); zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)



Darüber hinaus ist in den Detailkarten dargestellt, wo und welche FFH-Lebensraumtypen im Landschaftsschutzgebiet vorkommen. Die in der Legende dargestellten erforderlichen Auflagen für Wald-Lebensraumtypen sind in der Verordnung unter § 3 zu finden sowie Auflagen für die Grünländer. Die Grenze des LSG geht über die Abgrenzung des FFH-Gebietes Teilgebiet Bruchbach hinaus, da es eine Eigentumsfläche der Stadt Celle und einen Gewässerrandstreifen miteinbezieht.

Da die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt erfolgt und ein Abdruck von Karten in einem Großformat nicht möglich ist, sind die maßgeblichen Karten zwar Bestandteil der Verordnung, aber werden nicht mitveröffentlicht. Sie können von jedermann bei der Gemeinde Winsen, der Stadt Bergen, der Stadt Celle und dem Landkreis Celle während der Dienststunden unentgeltlich eingesehen werden.

zu § 1 Abs. 5

Da das Landschaftsschutzgebiet aufgrund der zusätzlich einbezogenen Flächen etwas größer ist als das FFH-Gebiet- Teilgebiet Bruchbach, sind Teile des LSG Bestandteil des FFH-Gebiets Nr. 301 „Entenfang Boye und Bruchbach“.

zu § 1 Abs. 6

Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 134 ha. Einige Hektar liegen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Celle, da der Grenzverlauf am Bruchbach die Seiten wechselt und ein Teilbereich der Talaue im Stadtgebiet liegt.

§ 2 Schutzzweck

zu § 2 Abs. 1

Zunächst wird der allgemeine Schutzzweck des § 26 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt, sofern dieser für den Bereich des Bruchbachs übertragbar ist. Es erfolgt eine Beschreibung des Gebietscharakters. Diese dient unter anderem dazu, zu beurteilen, ob eine Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern und damit eine Zustimmung nach § 3 Abs. 8 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden kann. Die Beschreibung des Schutzgegenstandes soll innerhalb der Verordnung einen objektiv nachvollziehbaren Bezug der Regelungen zu den im LSG maßgeblichen landschaftlichen Gegebenheiten und den vorrangig zu schützenden Werten und Funktionen ermöglichen. Schutzzweck ist ebenso der Erhalt und die Entwicklung auch insbesondere hinsichtlich des vielfältigen, einzigartigen und schönen Landschaftsbildes. Gerade die autotypischen Lebensräume mit den angrenzenden Grünlandflächen im größeren Umfang gegenüber den vereinzelt auftretenden Ackerflächen, die zum Teil jeweils auch in Waldbestände übergehen, prägen das typische Bild dieser Landschaft und bedürfen daher eines besonderen gebietsspezifischen Schutzes. Das Landschaftsbild wiederum ergibt sich aus der Vielfalt, Eigenart und Schönheit in ihrer jeweiligen naturraum- und standorttypischen Ausprägung, dass vor Beeinträchtigungen geschützt werden soll. Dieses wird durch optische und sinnliche Eindrücke wahrgenommen. Das Landschaftsbild des LSG ist geprägt durch eine strukturreiche Bachniederung mit einem Zusammenspiel aus sowohl offenen Strukturen der grünlandgeprägten Niederung und halboffenen sowie gehölz- oder waldgeprägten Anteilen. zu § 2 Abs. 2

Bezugnehmend auf den allgemeinen Schutzzweck wird der besondere Schutzzweck weiter konkretisiert im Hinblick auf die relevanten Schutzgüter des Gebietes. Dabei werden sowohl die Schutzgüter aus nationaler Sicht wie z. B. § 30-Biotop erfasst als auch solche Schutzgüter aus europäischer Sicht wie z. B. FFH-Lebensraumtypen berücksichtigt. Außerdem werden



darüberhinausgehende funktionale Zusammenhänge im Gebiet und die standortbezogenen Voraussetzungen sowie Artenschutzbelange betrachtet.

Diese Artenschutzbelange werden sowohl hinsichtlich des besonderen Schutzzweckes nach § 2 Abs. 3 der Verordnung als auch bei den Erhaltungszielen zur Umsetzung der europarechtlichen Voraussetzungen der FFH-Richtlinie angesprochen. Dabei kann es zu Überschneidungen des Schutzes einzelner Arten kommen, die so gewollt sind. So können Vorkommen von Arten nach dem FFH-Recht nicht signifikant sein, sodass diese nicht als Erhaltungsziel für den Teilbereich des Gebietes gesetzt werden, aber dennoch nach fachlicher Abwägung als besonders schutzwürdig und -bedürftig eingestuft werden. Darüber hinaus sind Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht als Erhaltungsziele für ein Gebiet aufzuführen, können aber bei bedeutsamen Vorkommen im besonderen Schutzzweck aufgeführt werden.

Nur unter Berücksichtigung des allgemeinen und besonderen Schutzzwecks kann eine sachgerechte Begründung für Verbote und Schutzbestimmungen nach § 3 sowie für zulässige Handlungen nach § 4 der Verordnung erfolgen.

zu § 2 Abs. 3

Es wird deutlich gemacht, dass das Schutzgebiet als Teilgebiet des FFH-Gebiets einen Beitrag zur Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen sowie der FFH-Arten leistet.

zu § 2 Abs. 4

Die detaillierte Beschreibung von Erhaltungszielen ergibt sich aus den Vorgaben der FFH-Richtlinie, innerhalb des europäischen „ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete Natura 2000“, die aus europaweiter Sicht bedeutsamen Lebensräume und Arten durch Erhaltung und Entwicklung sicherzustellen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die entsprechenden Lebensraumtypen unter Bezug zu Anhang I der FFH-Richtlinie einzeln benannt und in der Verordnung beschrieben. Die Benennung der Erhaltungsziele erfolgte in Absprache mit dem NLWKN als landesweiter Fachbehörde für Naturschutz.

Prioritäre Lebensraumtypen von herausragender Bedeutung sind:

- 91D0* Moorwälder
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche

Für sie gelten im Fall einer FFH-Verträglichkeitsprüfung die strengeren Ausnahmekriterien des § 34 Absatz 4 BNatSchG.

Sonstige im Gebiet festgestellte Lebensraumtypen mit Bedeutung für den Schutzzweck sind:

- 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Für die maßgeblichen Lebensraumtypen werden einzelne charakteristische, im Gebiet vorkommende Arten in der Verordnung benannt.

In Ergänzung werden im Folgenden für die Wald-Lebensraumtypen die lebensraumtypischen Baumarten und Hauptbaumarten dargelegt:

- 91D0 Moorwälder: Hauptbaumarten: Moorbirke (*Betula pubescens*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*); Nebenbaumarten: Sandbirke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
- 91E0 Auenwälder mit Erle und Esche: Hauptbaumarten: Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*); Nebenbaumarten: Hainbuche (*Carpinus betulus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Gewöhnliche



Traubenkirsche (*Prunus padus*), Bruchweide (*Salix fragilis*), Stieleiche (*Quercus robur*).

Mit Fischotter (*Lutra lutra*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Groppe (*Cottus gobio*) und Grüner Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) kommen vier Tierarten des Anhangs II FFH-Richtlinie im Gebiet vor.

In Bezug auf die bei den Tierarten gebräuchliche Schutzzweckformulierung „vitale, langfristig überlebensfähige Population“ ist festzuhalten, dass der Begriff „Population“ nur bedingt im naturwissenschaftlich-ökologischen Sinne zu verstehen ist.¹⁰

zu § 2 Abs. 5

Aufbauend auf die Schutzgebietsverordnung und den darin enthaltenen Bestimmungen kann ein freiwilliger Vertragsnaturschutz zur Erreichung und Förderung des Schutzzwecks auf den landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eingesetzt werden.

§ 3 Verbote und Schutzbestimmungen

zu § 3 Abs. 1

Die §§ 26 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG werden deklaratorisch wiedergegeben. Somit hat § 3 Abs. 1 der Verordnung keinen eigenständigen Regelungsinhalt. Dennoch dient dieser Absatz zur Klarstellung, dass weiterhin ein gesetzlich vorgesehene Veränderungs- und Störungsverbot besteht. Dieses ist nach Maßgabe näherer Bestimmungen weiter in der Verordnung zu konkretisieren.

Bei § 33 Abs. 1 a BNatSchG handelt es sich um gesetzliche Verbote, die unabhängig von der Verordnung Geltung haben. Für das Landschaftsschutzgebiet gilt somit ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Damit ist die Errichtung von Fracking-Anlagen in Natura 2000-Gebieten untersagt.

zu § 3 Abs. 2

Der Abs. 2 verweist auf die Verbote und Einschränkungen aus anderen gültigen Rechtsvorschriften und insbesondere auf die in der Verordnung nachfolgend genannten. Hiermit wird klargestellt, dass zum Beispiel für Maßnahmen, Projekte und Pläne die spezifischen Rechtsvorschriften z.B. für Genehmigungen angewendet werden müssen. Die Zustimmung der Naturschutzbehörde zu bestimmten Vorgängen ersetzt nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde, sondern ist zusätzlich dazu einzuholen.

Die Konkretisierung ergibt sich aus dem Erfordernis, die generell-abstrakte Regelung des Verschlechterungsverbot in Bezug auf die wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen und -Arten zu konkretisieren.

Es werden auch Handlungen beschränkt, die zwar die Schwelle der Zerstörung oder Beschädigung des LSG als solches nicht überschreiten, jedoch mit einer möglichen Gefährdung oder Störung des Gebiets einhergehen; damit soll vor allem eine Beeinträchtigung und Störung wildlebender Tier- und Pflanzenarten bzw. von Lebensräumen dieser Arten verhindert werden.

¹⁰ vgl. BOHLEN, M. (2005): Bewertung des Erhaltungszustandes von Brutvogelarten in Europäischen Vogelschutzgebieten in Niedersachsen. – Überarbeitung K. Bohlen, Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN.



In Bezug auf das Betreten des Gebiets erfolgen durch die Verordnung keine besonderen Regelungen. Es gelten somit die Regelungen zum Betreten der freien Landschaft nach dem einschlägigen Fachrecht, insbesondere § 23 ff. NWaldLG¹¹.

Die nachfolgenden Verbote der Landschaftsschutzgebietsverordnung dienen der Beruhigung des Gebietes und sollen Verschlechterungen und Störungen unterbinden. Da nicht jede Handlung dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft, sind diese nicht generell verboten, sondern im Einzelfall einer Unbedenklichkeitskontrolle unterworfen.

zu § 3 Abs. 3

Der Abs. 3 beschreibt allgemeine Verbotstatbestände sowie Ausnahmen von diesen.

Unter der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Behörde zu verstehen, die in ihrer räumlichen Zuständigkeit berührt ist. Das sind also entweder der Landkreis oder die der Stadt Celle im Bereich ihrer eigenen Zuständigkeit.

Nr. 1 und 2: beschreibt das Verbot des Lagerns Campierens und Zeltens sowie des Feuermachens und Grillens ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, um Störungen zu vermeiden und die Ruhe und Ungestörtheit zu erhalten.

Nr. 3: verbietet das Befahren von nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen und Straßen mit Kraftfahrzeuge. Nr. 3 a bis e legt die Ausnahmen für Eigentümer und Nutzungsberechtigte fest wie u.a. auch für Behörden oder Betriebe zur Durchführung von berechtigten Maßnahmen. Die Freistellungen umfassen sowohl das Befahren als auch die eigentlichen Tätigkeiten, insbesondere die Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht sind gem. § 3 Abs. 3 Nr. 3 d) grundsätzlich freigestellt.

Nr. 4 -5: verbietet zur Vermeidung von Störungen das freie Laufenlassen von Hunden, das Fangen von Tieren und seiner Entwicklungsstadien sowie unbegründete Störungen durch Lärm, Licht oder anderer Art. Die Ausnahmen hierzu werden genannt. Licht gilt in unberührten Gebieten als starke Störquelle insbesondere für Insekten und kann sie in extremen Fällen sogar zum Aussterben von bestimmten Populationen wie z.B. von Köcherfliegen führen.

Nr. 6: verbietet das Ausbringen von Pflanzen und Tieren, insbesondere von solchen Arten, die als gebietsfremd oder invasiv gelten. Die „Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen“¹² des Bundesamtes für Naturschutz dient als Grundlage. Gebietsfremd ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Nr. 7: verlangt zur Beseitigung und für das Management invasiver Arten eine Zustimmung der Naturschutzbehörde, da dies der fachlichen Prüfung der Maßnahme und der Dokumentation dient, um die Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 1143/2014/12 sowie durch die Durchführungsverordnung einhalten zu können Die Invasivitätseinstufung richtet sich dabei nach der Invasivitätsbewertung des BfN¹³ (sog. schwarze und graue Liste) sowie nach dem gemeinsamen Papier des DVFFA und des BfN¹⁴. Nr. 8: Durch gentechnisch veränderte Organismen kann es

¹¹ Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 451)

¹² Siehe Nehring, S.; Kowarik, I.; Rabitsch, W.; Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352 (2013) unter <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/skript352.pdf>, Stand: 13.06.2018

¹³ Vgl. Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W., Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352; Stand 2013

¹⁴ Vgl. Ammer, C., Bolte, A., Herberg, A., Höltermann, A., Krüß, A., Krug, A., Nehring, S., Schmidt, O., Spellman, H., Vor, T., gemeinsames Papier des DVFFA (Deutscher Verband Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalten) und des BfN (Bundesamt für Naturschutz) – Vertreter von Forstwissenschaft und Naturschutz legen gemeinsame Empfehlungen für den Anbau eingeführter Waldbaumarten vor; Stand 24.02.2016



zu Veränderungen von Flora und Fauna kommen, womit u.a. eine Beeinträchtigung der natürlichen Artenzusammensetzung verbunden wäre, daher sind solche Organismen im Gebiet verboten.

Nr. 9: Zum Schutz grundwasserabhängiger Biotope und Lebensräume als wesentlich Teil des besonderen Schutzzwecks dieses Gebietes sind solche Handlungen und Maßnahmen unter den Zustimmungsvorbehalt definiert, wo unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietssituationen Handlungen oder Maßnahmen tatsächlich geeignet sind, dem vorgegebenen Schutzzweck zuwiderzulaufen.

Dieses Verbot umfasst zusätzliche, also über das heutige bereits bestehende Maß hinausgehende Handlungen, die eine Grundwasserabsenkung oder sonstige negative Veränderungen des Wasserhaushalts innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nach sich ziehen. Dies betrifft z. B. auch die Neuanlage von Brunnen. Als „zusätzlich“ sind alle Handlungen anzusehen, die über das Maß hinausgehen, das durch rechtmäßige Genehmigungen, Anlagen und Einrichtungen derzeit besteht. Es besteht die Gefahr, dass es hierdurch zu Veränderungen des Grundwasserstandes kommt, was wiederum erhebliche Auswirkungen auf z.B. grundwasserabhängige FFH-Lebensraumtypen haben kann. Daher müssen negative Auswirkungen auf den Schutzzweck ausgeschlossen werden. § 33 Abs. 1 BNatSchG bleibt unbenommen, sodass entsprechend auch Handlungen außerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf ihre Verträglichkeit geprüft werden müssen. Die Entnahme von Wasser aus dem Grundwasserkörper oder oberirdischen Gewässern ist aber nicht grundsätzlich bzw. in jedem Fall unvereinbar mit dem Schutzzweck der Verordnung. Daher ist ein Zustimmungsvorbehalt eingeführt. Durch die Zustimmung können Nebenbestimmungen zu Standort, Menge und Dauer der Wasserentnahme festgesetzt werden.

Nr. 10: Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art kann zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes führen durch Überlagerung, Überdeckung, den Eintrag von Nähr- bzw. Schadstoffen oder die Etablierung gebietsfremder Arten. Nur kurzfristiges Zwischenlagern wie z. B. das Bereitstellen zum Abtransport, ist mit dem Verbot nicht gemeint.

Nr. 11: Die Bruchbachniederung ist durch ein Mosaik an Wald- und Offenlandbereichen geprägt. Im Offenlandbereich sind verschiedene Gehölzbestände oder Einzelbäume vorzufinden, die zum einen das Landschaftsbild prägen und zum anderen eine wichtige Lebensraumqualität aufweisen. Aus diesem Grund ist im Sinne des § 39 BNatSchG das Zurückschneiden und Pflegen von Bäumen, Hecken und Gebüsch innerhalb der Brut- und Setzzeit sowie bis Ende September ausgeschlossen. Außerhalb dieser Zeit ist dies schonend durchzuführen.

Nr. 12: Ähnlich hat auch dieses Verbot lediglich deklaratorischen Charakter und bezieht sich auf das Verbot der Veränderung, Beeinträchtigung oder Zerstörung der im Gebiet wertgebenden FFH-Lebensraumtypen gem. § 33 Abs. 1 BNatSchG. Eine schleichende oder indirekte Veränderung natürlichen Ursprungs, wie z.B. Klimaveränderungen, können nicht verboten werden. Eine Verpflichtung zur Pflege besteht nicht durch den Eigentümer. Eine Anordnung zur Pflege muss ggf. geduldet werden.

Nr. 13: Eine ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege ist zulässig. Dabei soll möglichst natürliches Material verwendet werden, das kalkfrei und milieuangepasst ist, um den pH-Wert der Umgebung nicht zu verändern. Die Verwendung von Teer- oder Asphaltaufrüchen ist nur auf den Wegen erlaubt, bei denen dieses Material in der Vergangenheit schon eingebracht wurde. Bei Unterhaltungsmaßnahmen handelt es sich um kleinere, häufiger wiederkehrende Maßnahmen zum Wiederherstellen des ursprünglichen Zustands oder zur Verbesserung der Bedingungen. Im Wegebau wird ein Einbau von bis zu 100 kg Material pro m² Fläche als Unterhaltungsmaßnahme angesehen. Instandsetzungsmaßnahmen gehen darüber hinaus. Eine Instandsetzung dient der Wiederherstellung ihrer jeweiligen Funktionsfähigkeit und geht über reine Unterhaltungsmaßnahmen hinaus. Ein Austausch/Erneuerung einer Wegedecke in der ursprünglichen Breite und Tiefe ist als Instandsetzung zu sehen. Da bei der Instandsetzung regelmäßig schweres Gerät eingesetzt wird und eine größere Einwirkung auf



die umliegenden Flächen zu erwarten ist, sind diese Maßnahmen auch mindestens einen Monat vorher anzuzeigen. Ein Neubau sowie eine wesentliche Änderung z.B. in der Breite oder im Belag wird mit Zustimmungsvorbehalt geregelt, da er mit größeren Beeinträchtigungen verbunden ist. Für den Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen ist eine Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Für das überwiegend linienhafte LSG kann ein Neubau von Wegen und Straßen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks bedeuten, so dass diese naturschutzfachlich geprüft werden muss.

Nr. 14: Die Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen darf nicht ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörden erfolgen, um eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks sowie des Landschaftsbildes zu vermeiden. Zudem soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope durch den Bau genehmigungsfreier Anlagen kommt. Daher sind sowohl genehmigungsfreie als auch genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen unter Zustimmungsvorbehalt gestellt.

§ 3 Abs. 3 Nr. 14 a Weidezäune dürfen ohne eine Genehmigung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft errichtet werden. Wolfsichere Zäune sind Teil der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und werden dort, wo sie erforderlich sind auch als ortsüblich eingestuft.

Nr. 14 b erläutert die Ausnahme für jagdliche Einrichtungen wie Ansitzvorrichtungen.

Nr. 15: Es besteht eine Zustimmungspflicht für die Instandsetzung baulicher Anlagen insbesondere in, an, über und unter oberirdischen Gewässern. Diese Gewässer und die hier vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften sind ganz überwiegend besonders schutzwürdig und schutzbedürftig und unterfallen dem zentralen Schutzzweck. Sie sind zudem besonders sensibel gegenüber Stoffeinträgen. Durch einen Zustimmungsvorbehalt wird sichergestellt, dass ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen bei Instandsetzungsarbeiten berücksichtigt werden bzw. bei zu starker Beeinträchtigung der Schutzziele die Maßnahme nicht zugelassen wird.

Nr. 16: Bohrungen jeglicher Art werden nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Hier sind zum Beispiel neue Bohrungen von Brunnen zur Grundwasserentnahme gemeint.

Nr. 17: Zum Schutz des Charakters des Gebietes und des Landschaftsbildes ist die Errichtung von Windenergieanlagen oder Mobilfunkmasten innerhalb und in einem Umkreis von 100 m um das Schutzgebiet herum verboten. Auch sollen die vorkommenden Arten vor der Störung durch Lärm und den Auswirkungen der Rotorbewegungen geschützt werden.

Nr. 18: Organisierte Veranstaltungen in dem Landschaftsschutzgebiet bedürfen der Zustimmung, damit die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes nicht erheblich beeinträchtigt wird. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist eine vorherige Zustimmung des Landkreises Celle als Naturschutzbehörde vorgesehen, wenn durch die Durchführung der Veranstaltung keine Beeinträchtigung oder nachhaltige Störung des Landschaftsschutzgebietes zu befürchten sind. Organisierte Veranstaltungen sind organisierte Ereignisse, insbesondere sportlicher, kirchlicher, wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Art, bei denen sich eine Vielzahl von Menschen zusammenfinden, zu welchen Jedermann grundsätzlich Zutritt hat. Nicht unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen z. B. Vereins-Tätigkeiten die nur für einen beschränkten Besucherkreis zugänglich sind oder die naturkundlichen Wanderungen.

Nr. 18a: Grundsätzlich freigestellt sind Veranstaltungen, die ausschließlich auf Wegen und ausgewiesenen Naturparkplätzen einschließlich gekennzeichnete Wander-, Reit- und Radwegen stattfinden.

Freigestellt sind ebenso ruhige, in größeren Gruppen durchgeführte Spaziergänge auf den Wegen, Vogelbeobachtungen oder Vergleichbares.

Nr. 18 b: Traditionelle örtliche Veranstaltungen wie die der Jägerschaft oder Angler sind vom Zustimmungsvorbehalt freigestellt. Da es kein grundsätzliches Betretungsverbot gibt und die Flächen auch außerhalb der Wege gem. § 23 NWaldLG betreten werden dürfen, sind



„Zusammenkünfte“ mehrerer Personen z.B. durch die Landwirtschaftskammer auch freigestellt.

Nr. 19: Die Errichtung touristischer Infrastrukturen (Schutzhütten und Rastplätze) unterliegt im Schutzgebiet der vorherigen Zustimmung. Dies dient einer mit dem Schutzzweck abgestimmten Lenkung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen.

Nr. 20: Das Befahren insbesondere des Bruchbachs und der Warmbeck ist nicht zulässig. Die Breite und Tiefe der Gewässer lässt dies auch nicht zu, ohne den Gewässergrund oder die Ufer zu beeinträchtigen und die wertvolle Vegetation zu stören. Dieses Verbot gilt schon seit dem Inkrafttreten der Heidebachverordnung im Jahr 2005. Bruchbach, Sunderbach, Kohlenbach, Allerbach, Warmbeck, Wülwe wurden darin zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 22 NAGBNatSchG erklärt und der Gemeindegebrauch ist an ihnen gemäß § 23 NAGBNatSchG eingeschränkt. Das Baden wird aus gleichem Grund außerhalb der tradierten Badestellen verboten. Diese Badestellen befinden sich an zwei Stellen in der Nähe von Eversen.

Das Baden wurde ausdrücklich als Entgegenkommen für die örtliche Bevölkerung auf deren Wunsch aufgenommen. Der Bruchbach bietet aufgrund seiner geringen Größe und Tiefe keine wirklich geeignete Bademöglichkeit zum Schwimmen, sondern die zugelassenen Stellen bieten eher einen Raum zum Erleben des Gewässers und ggf. zum Abkühlen.

Nr. 21: Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aller im Schutzgebiet zu findenden Gewässer II. und III. Ordnung ist bis auf die Grundräumung und Krautung des Bruchbachs oder der Warmbeck freigestellt. Zu beachten sind jedoch die Vorgaben des WHG, des Nds. Wassergesetzes (NWG)¹⁵ und des Artenschutzes. Für die Umsetzung des letzteren sollte der Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung in der jeweils gültigen Fassung Beachtung finden¹⁶. Aufgrund der wertvollen Schwimmblatt- und Unterwasservegetation und der Röhricht- und Uferstaudenbestände ist eine Grundräumung und Krautung des Gewässers nur mit der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Die Regelung ist erforderlich, um den naturschutzrechtlichen Belangen des Natura 2000-Gebietes gerecht zu werden, da es sich um besonders schutzwürdige und schutzbedürftige Bestandteile des FFH-Gebietes (LRT 3260, Habitate wertbestimmender Tierarten) handelt. Die erforderliche Abstimmung mit dem Landkreis dient auch dem Schutz der Unterhaltungspflichtigen und der Ausführenden in Bezug auf mögliche Umweltschäden. Eine Zustimmung kann auch im Rahmen der jährlich zu erstellenden Unterhaltungspläne erteilt werden.

Nr. 22: Es wird die Nutzung aller denkbaren Flugobjekte geregelt. Eine abschließende Auflistung aufgrund der fortschreitenden technologischen Entwicklungen ist nicht möglich. Von Luftfahrzeugen gehen auf die Vogelwelt erhebliche Störungen aus, da Vogelarten auf die Bewegung der Flugkörper reagieren. Dieses Verbot dient somit der Beruhigung des Gebietes und soll Veränderungen und Störungen unterbinden. Die Befugnisse der Bundeswehr nach § 30 LuftVG bleiben hiervon unberührt. In der freien Landschaft kann für spezielle Untersuchungen der Betrieb von Flugmodellen oder Drohnen notwendig sein. Daher ist das Betreiben unbemannter Luftfahrtsysteme oder unbemannter Luftfahrzeuge hier mit Zustimmung des Landkreises als Naturschutzbehörde zulässig. Allgemein freigestellt ist der Drohneneinsatz durch Behörden im Rahmen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben. Das Betreiben von Luftfahrzeugen wie Drohnen wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung zum Aufsuchen von Rehkitzen oder vergleichbarem als sinnvoll bewertet und mit dem Schutzzweck vereinbar erachtet. Daher ist eine Freistellung für diese Nutzung vorgesehen. Die in der Luftverkehrs-Ordnung angegebenen Mindesthöhe, insbesondere die Unterschreitung der 150 m für Hängegleiter und Gleitschirme bleibt von dem Verbot unberührt, da diese Fluggeräte nicht dazu geeignet

¹⁵ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64); zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477)

¹⁶ Siehe zurzeit gültige Fassung: Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“, Bek. d. MU vom 6.7.2017 – Anlage, Nds. MBl. Nr. 27/2017, S. 844



sind ihre Höhe jederzeit anzupassen. Eine bauartbedingte Unterschreitung lässt sich somit nicht immer Verhindern und muss daher freigestellt sein.

Nr. 23: Eine Erstaufforstung könnte den Charakter des Gebietes verändern und den Schutzzweck beeinträchtigen und bedarf daher neben der ohnehin erforderlichen waldrechtlichen Genehmigung einer naturschutzfachlichen Prüfung.

Nr. 24: Auch Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen und Kurzumtriebsplantagen können dem Charakter des Gebietes und dem Schutzzweck (insbesondere auch dem Landschaftsbild) zuwiderlaufen und bedürfen daher einer naturschutzfachlichen Prüfung.

zu § 3 Abs. 4: **Ordnungsgemäße Landwirtschaft**

Die Landwirtschaft ist eine bestehende und in vielen Fällen auch aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Nutzung im Schutzgebiet. Ohne eine landwirtschaftliche Nutzung ist der Erhalt vor allem der wertvollen Grünlandbiotope nur durch aufwendige Pflegemaßnahmen möglich.

Die bestehenden wasserrechtlichen Vorschriften sind zum Schutz des Gebietes nicht ausreichend, da kein striktes wasserrechtliches Verbot der Anwendung von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln besteht. Auch die Vorgaben der geltenden Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelgesetze sind nicht in gleicher Weise zur Erreichung des besonderen Schutzzwecks geeignet, da sie aufgrund der differenzierten Regelungen und Unbestimmtheit ungeeignet ist.

Ein Gewässerrandstreifen ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um den Schutzzweck „Erhaltung und Entwicklung von Gewässern mit guter bis sehr guter Wasserqualität“ zu erreichen. Es wird dadurch ein Direkteintrag infolge unpräziser Ausbringung, Winddrift oder Oberflächenabfluss/Erosion verringert. Außerdem wird hierdurch die ohnehin schon als FFH- Lebensraumtyp oder geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG geschützte Uferstaudenflur oder uferbegleitenden Gehölze gesichert.

Auf die Einhaltung der Gewässerrandstreifen kann insgesamt nicht verzichtet werden, da diese eine wesentliche Gewässerschutzfunktion erfüllen. Das Erreichen des Verschlechterungs-Verbots für den FFH – Lebensraumtyp 3260 und 6430 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ und „Feuchte Hochstaudenfluren“ ist ein wesentliches Ziel der angestrebten Unterschutzstellung. Mit der Einhaltung eines 2,50 m Randstreifens wird zudem der Anforderung des Niedersächsischen Fischotterprogramms Rechnung getragen, das einen Mindestabstand von 2,50 m für eine landwirtschaftliche Nutzung fachlich vorgibt.

Die Verordnung verbietet ausschließlich die Nutzung. Pflegemaßnahmen, wie ein Mulchen im Herbst/Winter sowie Schnittmaßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind nicht verboten.

In der maßgeblichen Karte werden die Nutzungen mit Regelungsinhalten dargestellt. In den sehr schmalen linienhaften Bereichen ist eine Darstellung der Nutzung nicht möglich. Daher sind die unter § 3 Abs. 4 Nr. 1- 2 geltenden Regelungen auch auf diesem Streifen einzuhalten. Es gilt die jeweilige Nutzungsform, die 2019 bei der Landwirtschaftskammer gemeldet wurde.

Zunächst ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 der Verordnung die Nutzung der rechtmäßig vorhandenen **Ackerflächen** auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen unter Einhaltung der angegebenen Vorgaben erlaubt. Nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 hat das Schutzgebiet zum Zweck, den Bruchbach und seine Aue als Lebensraum besonders geschützter Arten wie Libellen, Fische, Fischotter oder besonders geschützter Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln. Hierfür ist es erforderlich, den Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln in die Gewässer zu reduzieren, da diese sich nachteilig auf die zu schützenden Arten auswirken können.

Dazu wird der Einsatz von Düngemittel und Pflanzenschutzmitteln bis an einen 2,5 m breiten Uferrandstreifen zugelassen. Der Uferrandstreifen soll nicht mehr im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bewirtschaftet werden.



Bisher bestehende und rechtmäßige Entwässerungseinrichtungen dürfen weiterhin genutzt und auch unterhalten bzw. instandgesetzt werden. Zum Schutz der auetypischen Grundwassersituation und der davon abhängigen Biotope ist die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Die Umwandlung von Acker in Grünland ist freigestellt.

Gem. § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten **Grünländer** unter Einhaltung der angegebenen Vorgaben erlaubt. Die Umwandlung von Grünland in Acker ist verboten. Dies gilt gem. § 78 a Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)¹⁷ auch sonst schon in Überschwemmungsgebieten.

Im Grünland sind auch all jene Flächen enthalten, die als besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG einzustufen sind, aber keinen FFH-Lebensraumtyp darstellen. Bewirtschaftungsauflagen aufgrund ihres § 30-Status sind für diese Flächen in der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich nicht geregelt. Für diese Flächen müssen die erforderlichen Nutzungsauflagen auf Antrag der Bewirtschafter einzelfallbezogen durch den Landkreis Celle oder die Stadt Celle als Naturschutzbehörde formuliert werden.

Eine intensive Bewirtschaftung durch Mahd oder Beweidung ist, unter Berücksichtigung ggf. entgegenstehender Regelungen durch § 30 BNatSchG, weiterhin erlaubt.

Ein nutzungsfreier Uferrandstreifen von 2,5 m Breite entlang der Gewässer II. Ordnung für den Erhalt der FFH-Zielarten erforderlich¹⁸. Weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraum- und Gewässerqualität sollen im Rahmen der Maßnahmenplanung über Vertragsnaturschutz erreicht werden. Das Nutzungsverbot berücksichtigt ortsfeste Einzäunungen in einem geringeren Abstand (1 m), um keine unzumutbaren Beschränkungen der Eigentumsverhältnisse herzustellen. An Gewässern III. Ordnung gilt ein nutzungsfreier Uferrandstreifen von einem Meter ab Böschungsoberkante, der nicht gedüngt und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf.

In Bezug auf die Sicherung und Entwicklung des Lebensraums Fischotter ist das Verbot der landwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerrandstreifens erforderlich, da die Fließgewässer mit reichlich Ufervegetation bevorzugte und geschützte Schlafplätze sowie Schlafbaue und Wurfbaue in Ufernähe ohne störenden Einfluss einer landwirtschaftlichen Nutzung benötigen. Mit der Einhaltung eines 2,50 m Randstreifens wird zudem die Anforderung des niedersächsischen Fischotterprogramms Rechnung getragen, das diesen Mindestabstand für eine landwirtschaftliche Nutzung vorgibt.

Im gesamten Schutzgebiet kommen grundwasserabhängige gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen vor. Somit ist eine zusätzliche Entwässerung über das bestehende Maß hinaus nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Das ist in § 3 Abs. 3 Nr. 9 bereits in den allgemeinen Verboten enthalten, wird aber hier für die landwirtschaftliche Nutzung wegen der besonderen Bedeutung nochmals aufgegriffen. Dabei bleibt die Unterhaltung bestehender Drainagen zulässig. Die Instandsetzung ist dem Landkreis Celle jedoch zehn Tage vorher anzuzeigen, um im Einzelfall eine naturschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können. Zum Schutz der auetypischen Grundwassersituation und der davon abhängigen Biotope ist die Neuanlage von Entwässerungsmaßnahmen von Gräben, Grüssen und Drainagen ausgeschlossen

Flächen, die an einem Stilllegungs- oder Extensivierungsprogramm teilgenommen haben, dürfen nach Ablauf wieder als Acker oder Grünland nach den in der Verordnung angegebenen Vorgaben genutzt werden.

¹⁷ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)

¹⁸ Vgl. Nds. Landkreistag, Arbeitshilfe - Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten, S. 12, Stand: Mai 2017



Da innerhalb der Schutzgebietsverordnung nicht alle Bewirtschaftungsformen in ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung dargestellt und individuell geregelt werden können, wurde, wie beschrieben, eine Kategorisierung der schützenswerten Bereiche gewählt. Im Einzelfall können jedoch andere als die in der Verordnung dargestellten Bewirtschaftungen ebenso geeignet sein, die Wertigkeit der Flächen zu erhalten bzw. zu fördern. Es ist auch nicht auszuschließen, dass von den Bewirtschaftern aufgrund besonderer Gegebenheiten abweichende Regelungen gewünscht werden und dieses naturschutzfachlich vertretbar sind. Daher hat der Landkreis Celle eine Abweichungsklausel in § 3 Abs. 4 Satz 4 die Verordnung eingefügt. Damit ist sichergestellt, dass auch abweichend eine individuelle Gestaltung der Bewirtschaftung einzelner Flächen durch Einzelvereinbarungen, Maßnahmenblätter, Maßnahmenpläne oder Managementpläne möglich ist.

zu § 3 Abs. 5: Ordnungsgemäße Forstwirtschaft

Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist gem. § 4 Abs. 5 Nr. 1 auf allen Forstflächen möglich, die keinen Waldlebensraumtyp darstellen, mit der Einschränkung, dass die Nutzung von Pflanzenschutzmitteln nicht gänzlich freigestellt ist. Dies ist im Rahmen des Gewässerschutzes und für sonstige angrenzende wertvolle Flächen notwendig. Dabei wird der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gemäß Leitfaden „NATURA 2000 in niedersächsischen Wäldern - Leitfaden für die Praxis“¹⁹ vom punktuellen und streifenmäßigen Einsatz unterschieden. Danach ist zum Beispiel die Bekämpfung der Spätblühenden Traubenkirsche (Tupfen der frischen Stöcke), die Eindämmung des Wurzelschwamms (Einspritzen der Schnittfläche der frischen Stöcke) als streifenweiser bzw. punktueller Einsatz von Pflanzenschutzmittel anzusehen und zulässig.²⁰ Zudem soll der Anbau standortheimischer Arten sowie der Anteil des Laubwaldes²¹ gefördert werden. Dies entspricht der Beschreibung der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft gem. § 5 Abs. 3 BNatSchG. Über den Unterschutzstellungserlass hinaus geht das Verbot der Nutzung invasiver und potenziell invasiver Arten. Aus naturschutzfachlichen Gründen ist dieses Verbot notwendig zum Schutz der Lebensraumtypen und der charakteristischen Arten. Nicht gemeint sind Laubwaldbestände aus invasiven Arten, wie Spätblühender Traubenkirsche. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird. Beim Anbau ist zudem darauf zu achten, dass keine invasiven oder potenziell invasiven Baumarten genutzt werden.²²

Die Invasivitätseinstufung richtet sich dabei nach der Invasivitätsbewertung des BfN²³ (sog. schwarze und graue Liste) sowie nach dem gemeinsamen Papier des DVFFA und des BfN²⁴. Als invasive Arten werden gemäß BfN Arten mit

- ökologisch (z.B. Verdrängung heimischer Arten, Gefährdung der biologischen Vielfalt),
- medizinisch (z.B. Auslöser von Allergien) oder
- wirtschaftlich (z.B. forstliche Schädlinge)

¹⁹ Vgl. gemeinsamer Erlass des Nds. ML u. MU vom 20.02.2018 „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“; abrufbar unter <https://www.ml.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/hilfestellung-bei-der-umsetzung-von-natura-2000-in-waldgebieten-162120.html>; Stand: 13.06.2018

²⁰ Vgl. „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“ vom 20.02.2018, S. 50

²¹ Nicht gemeint sind Laubwaldbestände aus invasiven Arten, wie Spätblühender Traubenkirsche.

²² Siehe Kap. zu § 3 Abs. 1 für Definition von „Invasiv“

²³ Vgl. Nehring, S., Kowarik, I., Rabitsch, W., Essl, F. (Hrsg.): Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen in BfN-Skripten 352; Stand 2013

²⁴ Vgl. Ammer, C., Bolte, A., Herberg, A., Höltermann, A., Krüß, A., Krug, A., Nehring, S., Schmidt, O., Spellman, H., Vor, T., gemeinsames Papier des DVFFA (Deutscher Verband Forstlicher Versuchs- und Forschungsanstalten) und des BfN (Bundesamt für Naturschutz) – Vertreter von Forstwissenschaft und Naturschutz legen gemeinsame Empfehlungen für den Anbau eingeführter Waldbaumarten vor; Stand 24.02.2016



schädigender Wirkung bezeichnet. Die Einbringung dieser Arten in das LSG Bruchbach widerspricht aufgrund ihres potenziell hohen Gefährdungsrisikos für den Naturhaushalt dem Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung. Auch die nicht als LRT eingestuftes Waldflächen haben Bedeutung als Lebensraum z.B. für charakteristische Vogelarten und dürfen sich daher im Hinblick auf die Lebensraumansprüche dieser Arten nicht verschlechtern.

Als invasive Arten gelten die vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) definierten Arten der Warnliste, der Aktionsliste und der Managementliste. Darin enthalten sind u.a. die gelegentlich forstlich verwendeten Arten:

- Weymouth-Kiefer (*Pinus strobus*)
- Bastard-Pappel (*Populus canadensis*)
- Späte Traubenkirsche (*Prunus serotina*)
- Robinie (*Robinia pseudoacacia*)
- Pennsylvanische Esche (*Fraxinus pennsylvanica*)
- Eschen-Ahorn (*Acer negundo*)
- Götterbaum (*Ailanthus altissima*).

Nach aktueller Beurteilung sind die Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und die Roteiche (*Quercus rubra*) in Bezug auf dieses Gebiet nicht als invasiv einzustufen.

Ähnlich wie bei der Landwirtschaft ist zum Schutz der Auebereiche eine zusätzliche Entwässerung der Flächen nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. Auch der Neu- und Ausbau von Wegen bedarf einer Zustimmung durch die Naturschutzbehörde, um Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Die Einschränkungen zielen darauf ab, andere angrenzende FFH-Lebensraumtypen nicht durch Bewirtschaftung zu beeinträchtigen. Ähnlich wie bei der Landwirtschaft sind die Auflagen zum Schutz angrenzender Gewässer, des Grundwassers sowie angrenzender wertvoller Lebensraumtypen und § 30-Biotop geboten. Zudem soll die Zielvorgabe der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft nach § 5 Abs. 3 BNatSchG im Schutzgebiet verankert werden.

Abs. 2: Grundlage für die Regelungen zur Einschränkung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft auf den FFH-Lebensraumtypenflächen ist der Runderlass des Nds. Umweltministeriums und des Nds. Landwirtschaftsministeriums zur „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Unterschutzstellungserlass) vom 21.10.2015²⁵. Der Erlass sieht die Anwendung der dort formulierten Auflagen auch bei Unterschutzstellung durch Landschaftsschutzgebietsverordnungen vor. Aus diesem Erlass wurden die Regelungen für die im Gebiet signifikant vorkommenden Wald-Lebensraumtypen in § 4 Abs. 5 Nr. 2 übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass bei der Sicherung der Waldlebensraumtypen den europarechtlichen Anforderungen entsprochen wird.

Nach dem Leitfaden zum Unterschutzstellungserlass ist je Wald-Lebensraumtyp ein Gesamterhaltungszustand im jeweiligen Gebiet zu ermitteln²⁶. Insgesamt ist bei der Umsetzung der Auflagen in der Praxis auf die Ausführungen des Leitfadens zurückzugreifen, da dieser eine Interpretationshilfe zum Unterschutzstellungserlass und somit zur Beauftragung der Verordnung darstellt.

Hinsichtlich der häufig artikulierten Sorge, dass sich aus den im Walderlass enthaltenen Regelungen zum Erhalt von Habitatbäumen und Totholz wesentliche Risiken für Forstarbeiter und Eigentümer ergeben können, ist anzuführen, dass zunächst versucht werden sollte, diese Risiken durch folgende Maßnahmen weitgehend zu mindern:

²⁵ Vgl. Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21.10.2015; VORIS 28100, Nds. MBl. Nr. 40/2015

²⁶ Vgl. „Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis“, S. 22



- Eine Auswahl von Habitatbäumen an Wegerändern ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht möglichst zu vermeiden,
- ausgewählte Habitatbäume, die ein Sicherheitsrisiko für Forstbetrieb und Waldbesucher darstellen, können fachgerecht gefällt werden und als liegendes Totholz im Bestand verbleiben,
- spezielle Ernteverfahren und Maschinen können die Sicherheit erhöhen,
- die gesamte vorzuhaltende Anzahl an Habitatbäumen kann für den jeweiligen Lebensraumtyp unabhängig von der Anzahl der Bestände auch in einer Fläche zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, Habitatbäume in jedem Bestand auszuwählen.

Diese Maßnahmen sind zunächst zu prüfen und anzuwenden. Sollte in Einzelfällen der Zielkonflikt zwischen Naturschutz und Verkehrssicherung nicht lösbar sein, ist der Sicherheit der Forstwirte, der Waldbesitzer und der Erholung suchenden Bevölkerung der Vorrang vor den Zielen des Naturschutzes einzuräumen.

Die Aufnahme des Verbots einer größeren Holzentnahme im LRT Moorwälder soll verdeutlichen, dass nur eine einzelstammweise Nutzung zulässig ist.

Zu den lebensraumtypischen Baumarten wird auf die Erläuterungen zu § 2 Abs. 4 in dieser Begründung verwiesen.

zu § 3 Abs. 6: Ordnungsgemäße Jagd

Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung nur im erforderlichen Maße verboten.

Grundsätzlich ist die Jagd im Schutzgebiet freigestellt. Jedoch kann es sein, dass die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen (z. B. die Anlage Kurrungen, Kunstbauten oder Kastenfallen) zu Beeinträchtigungen führen kann. Die vorherige Zustimmung des Landkreis Celle als Naturschutzbehörde bei der Neuanlage auf schutzwürdigen und schutzbedürftigen Flächen stellt sicher, dass diese Maßnahmen z. B. durch Verletzungen der Grasnarbe oder Nährstoffeintrag nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie FFH-Lebensraumtypen führen. Das Mitführen von unangeleiteten Hunden ist bei der ordnungsgemäßen Jagd nach § 3 Abs. 3 Nr. 4 a) Landschaftsschutzgebietsverordnung freigestellt.

Zum Schutz von Säugetieren, insbesondere des Fischotters, ist der Einsatz von Totschlagfallen im Schutzgebiet untersagt. Beim Einsatz von Lebendfallen ist darauf zu achten, dass eine Gefährdung der genannten Arten ausgeschlossen werden kann. Die Bejagung ist nach dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen. Derzeit wird die Verwendung von abgedunkelten Lebendfallen, die täglich kontrolliert werden bzw. mit elektronischem Auslöser unverzüglich kontrolliert und geleert werden vorgeschrieben.²⁷ Zudem ist auf die Wahl eines geeigneten Köders zu achten. Zuvor mit Lebendfallen gefangene Nutrias dürfen mittels Totschlagfallen abgefangen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass nur jagdbares Wild und keine anderen schützenswerten Tiere, insbesondere Fischotter, zu Schaden kommen.

zu § 3 Abs. 7: Fischereiliche Nutzung

Die fischereiliche Nutzung ist unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften in den Gewässern und seinen Ufern und unter Beachtung verschiedener Vorgaben freigestellt.

²⁷ Vgl. Nds. Landkreistag, Arbeitshilfe - Sicherung der Natura 2000-Gebiete und Maßnahmenplanung in Natura 2000-Gebieten, S. 12, Stand: Mai 2017



In den Fließgewässern gelten für den Fischbesatz die Grundsätze und Regelungen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiverordnung. Das Verbot zum Einbringen von Futtermitteln und zur Beschränkung von Lockfutter zu Angeln in Fließgewässern, das Einrichten befestigter Angelplätze sowie zu Fanggeräten und Fangmitteln sind in Bezug auf den Schutzzweck erforderlich und angesichts der herausragenden Bedeutung der Gewässer und der hier vorkommenden Arten angemessen. Die Beschränkungen dienen ganz wesentlich auch dem Schutz der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes, insbesondere der flutenden Wasservegetation des Lebensraumtyps 3260 und der FFH-Arten Fischotter, Bachneunauge, Koppe und Grüne Flussjungfer. Unter einem maßvollen Einbringen von Lockfutter werden 2mal täglich ca. 200 g /Person und Tag (ca. 2 Handvoll) angesehen.

Auch die Vorgaben der Nutzung der Teiche in Nr. 5 dienen dazu, die besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften der Fließgewässer vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zudem sind Fischteiche teilweise selbst schutzwürdige und schutzbedürftige Lebensräume. Sie sind als naturnahe Stillgewässer einschließlich ihrer Verlandungsbereiche besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und Lebensraum schutzwürdiger und schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften. Die Vorgabe, dass die Nutzung gemäß Nr. 5 „unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern“ zu erfolgen hat, stellt den Erhalt dieser Werte sicher.

Durch das Entleeren dürfen kein Schlamm, Sand, Nährstoffe oder gebietsfremde Arten in die Fließgewässer eingetragen werden.

Die Wiederaufnahme der Teichwirtschaft unter den oben genannten Bedingungen ist für die „Wittbecker Teiche“ zulässig, soll der Naturschutzbehörde aber angezeigt werden. Voraussetzung ist eine wasserrechtliche Genehmigung. Diese wurden aufgrund von Wassermangel zwischenzeitlich landwirtschaftlich genutzt.

zu § 3 Abs. 8

In den § 3 Abs. 3 bis 7 der Verordnung ist in verschiedenen Fällen eine Zustimmungspflicht oder Anzeigepflicht vorgesehen. Diese hat in der Regel schriftlich zu erfolgen. Die Erteilung der Zustimmung erfolgt, sofern die Handlung nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck gem. § 2 der Verordnung zuwiderlaufen. Zur Sicherstellung der genannten Voraussetzungen ist es sinnvoll, dass der Landkreis Celle Nebenbestimmungen erlassen kann, die den Zeitpunkt, den Ort und die Ausführungsweise der beantragten Handlung regeln. Dies entspricht auch § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)²⁸, wonach Verwaltungsakte mit Nebenbestimmungen versehen werden können. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Landschaftsschutzgebietes, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

Die Erteilung einer Zustimmung ergeht nach §§ 1, 3, 5 und 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG)²⁹ in Verbindung mit Nr. 64.1.6 Buchst. a) der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO)³⁰ kostenfrei.

²⁸ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019 (BGBl. I S. 846, geändert durch G v. 20.11.2019, BGBl. I S. 1626)

²⁹ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 173); zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2017 vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)

³⁰ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501); zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.01.2021 (Nds. GVBl. S. 33)



zu § 3 Abs. 9

Der gesetzliche Schutz der § 30-Biotop sowie des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt.

zu § 3 Abs. 10

Dieser Absatz dient zur Klarstellung, dass die Landschaftsschutzgebietsverordnung keine Auswirkungen auf bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder andere Arten von Verwaltungsakten hat.

§ 4 Zulässige Handlungen

Generell sind in einem Landschaftsschutzgebiet nur die Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck einschließlich den Erhaltungszielen des Natura 2000 Gebietes zuwiderlaufen und in der Verordnung näher bestimmt sind. Handlungen, die hier nicht bei den Verboten näher bestimmt sind, sind daher auch nicht verboten und müssen damit auch nicht bei den zulässigen Handlungen aufgeführt werden.

zu § 4 Abs. 1

Die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt sowie die Rechte der Grundstückseigentümer im Hinblick auf das Betreten und die Durchführung von bestimmten Maßnahmen. Mit dieser Freistellung wird z.B. die Möglichkeit einer Badestelle eingeräumt. Ob eine Befugnis des Betretens besteht, ergibt sich aus anderen spezielleren Rechtsgrundlagen. Der Gesetzgeber hat nach § 23 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Flächen von besonderem forst- oder landwirtschaftlichen Schutzinteresse vom allgemeinen Betretensrecht ausgenommen. Hierzu zählen im Wald die noch schutzbedürftigen Wuchsstadien, zu denen die Waldkulturen, die Walddickungen und die Waldbaumschulen zählen. Danach dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzzeit nicht betreten werden. Nutzzeit ist der Zeitraum zwischen Saat und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses und der Beweidung, also der Zeitraum zwischen Anfang März und Ende Oktober. Die Verordnung stellt damit klar, dass ein Betreten grundsätzlich zwar möglich ist, aber Betretensverbote anderer Rechtsgrundlagen dadurch nicht aufgehoben werden.

zu § 4 Abs. 2

Hier werden die Ausnahmen aufgeführt, die nicht von den Verboten gemäß § 3 erfasst werden sollen bzw. deren Zulässigkeit klargestellt werden soll.

Nr. 1: Das Baden an den tradierten Badestellen ist freigestellt. Allerdings ist die Einschränkung erforderlich, dass das Baden unter größtmöglicher Schonung der Uferböschung und –vegetation sowie des Gewässerbetts erfolgt. Unter Einhaltung dieser Grundsätze ist gewährleistet, dass vorrangig etablierte Badestellen in der Nähe von Eversen, die von der örtlichen Bevölkerung, insbesondere von Kindern, genutzt werden, aufgesucht werden und keine erhebliche Beeinträchtigung erfolgen.

Nr. 2: Der Gehölzschnitt in der Zeit von 1. Oktober bis 28. Februar ist zur Erhaltung des Lichtraumprofils und der Verkehrssicherung sowie der fachgerechte Schnitt an Hecken ist freigestellt.



Nr. 3: Baumfällungen oder Astentfernungen zur Herstellung der Verkehrssicherung sind freigestellt.

Nr. 4 Die Errichtung und Änderung von Messanlagen ist freigestellt.

Nr. 5: Maßnahmen zur Gefahrenforschung und -abwehr sind freigestellt.

Nr. 6: Geowissenschaftliche Untersuchungen zur bodenkundlichen Landesaufnahme,

Nr. 7: Unterhaltungsmaßnahmen an Brücken sowie Unterhaltungsmaßnahmen und Instandsetzungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Anlagen sind freigestellt.

Nr. 8: Die imkereiliche Nutzung ist freigestellt. Bei der Errichtung ortsfester Bienenkörbe sind die Regelungen der Verordnung zu baulichen Anlagen zu beachten.

Nr. 9: Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die mit Zustimmung der Naturschutzbehörde oder durch diese durchgeführt werden, sind freigestellt.

Nr. 10: Maßnahmen zum Zwecke des Monitoring/ der Bestandskontrolle sind im Rahmen der Hegeverpflichtungen unter größtmöglicher Schonung der Gewässersohle.

§ 5 Befreiungen

Die Möglichkeit zu Befreiungen von den Festsetzungen der Verordnung ist abschließend in § 67 BNatSchG geregelt, sodass die Verordnung in diesem Punkt nur eine Wiederholung des Gesetzes darstellt.

Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie, welche in § 2 Abs. 5 und 6 der Verordnung aufgezeigt wurden, ist eine Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG durchzuführen. Die Verordnung kann dieses höherrangige und im FFH-Gebiet wirksame Recht nicht außer Kraft setzen. Bei Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG gehen über die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG hinaus und sind zu prüfen.

Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Befreiungen.

Die Erteilung einer Befreiung ist nach §§ 1, 3, 5 und 13 NVwKostG in Verbindung mit Nr. 64.1.6 Buchst. a) sowie Nr. 64.1.26 AllGO kostenpflichtig.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Der § 6 der Verordnung, dient zur Klarstellung, dass der Landkreis Celle die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen kann. Dadurch soll das Herbeiführen von rechtswidrigen Zuständen rückgängig gemacht werden. Als Rechtsgrundlage dient § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Der Landkreis Celle hat nach § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG das Landschaftsschutzgebiet zu kennzeichnen. Um dieser Kennzeichnungs-



pflicht nachzukommen, werden an den Wegen, die in das Schutzgebiet hineinführen, Informationsschilder angebracht. Damit wird die Öffentlichkeit vor Ort auf das Schutzgebiet hingewiesen.

Nach Art. 6 FFH-Richtlinie und § 22 Abs. 1 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 15 Abs. 1 und 2 NAGBNatSchG müssen bei der Sicherung von FFH-Gebieten die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden oder die Verordnung enthält die erforderliche Ermächtigung dazu. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen dargestellt werden. Im Bereich des Bruchbachs werden Maßnahmen für die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und –Arten erforderlich sein. Von diesen Maßnahmen sollen auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität profitieren. Die Umsetzung der Maßnahmen kann durch Vertragsnaturschutz erfolgen und ist in der Planung auch fest vorgesehen. Daher ist die Duldungspflicht auf Maßnahmen ausgeweitet, die in einem für das Gebiet erstellten Bewirtschaftungsplan gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG dargestellt sind.

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

§ 8 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Dieser Paragraph wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruchs der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand knüpft an die Voraussetzungen des § 43 NAGBNatSchG an. Die Höhe des Bußgeldrahmens nach Abs. 2 ergibt sich aus § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG. Die Bemessung des Bußgeldes ist im Einzelfall zu ermitteln und folgt den „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes - Tabelle zu Abschnitt V, Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege“.

§ 10 Inkrafttreten

Gem. § 58 Abs. 1 Nr. 5 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)³¹ ist der Kreistag für die Beschlussfassung über den endgültigen Verordnungstext zuständig. Danach erfolgt die Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt. Dies ist nach der Novellierung des NAGBNatSchG die korrekte Verkündungsform für Sicherungsverfahren, bei welchem sich der räumliche Geltungsbereich über das Gebiet der erlassenden Behörde hinausreicht. Auf die Nennung eines konkreten Zeitpunktes für das Inkrafttreten der beschlossenen Verordnung wurde verzichtet. Die Verordnung entfaltet einen Tag nach Verkündung ihre Rechtskraft.

Die bestehenden Verordnungen „LSG Südheide“ und „LSG Südheide im Landkreis Celle“, die sich ggf. in Teilflächen mit der LSG Verordnung „Bruchbach“ überschneiden, verlieren an den überlagerten Flächen ihre Gültigkeit.

³¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576); zuletzt geändert durch durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244)



7. Auswirkungen auf den Haushalt

Bei der Umsetzung der unionsrechtlichen Anforderungen sind für die FFH-Gebiete und Vogel-schutzgebiete noch Bewirtschaftungspläne gem. § 32 Abs. 5 BNatSchG zu erstellen. Für das Gebiet „Bruchbach“ wird ein Maßnahmenblatt erstellt. Dieser kann durch ein Fachbüro erstellt werden.

Zudem ist das Gebiet zu kennzeichnen und zu beschildern. Die Kosten der Beschilderung werden im folgenden Haushaltsjahr veranschlagt.